

# Weisung 202306007 vom 22.06.2023 – Abgrenzung der Förderung nach dem SGB III gegenüber einer Förderung nach dem AFBG

<b>Laufende Nummer:</b>	202306007
<b>Geschäftszeichen:</b>	FGL 11 – 5530
<b>Gültig ab:</b>	22.06.2023
<b>Gültig bis:</b>	unbegrenzt
<b>SGB II:</b>	nicht betroffen
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

Durch die Annäherung des Förderumfangs des **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)** und des **Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III)** ist eine Klarstellung der Rechtsauslegung im Zusammenhang mit dem **Förderausschluss gem. § 22 SGB III** erforderlich, um **Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung sicher zu stellen.**

## 1. Ausgangssituation

Das AFBG ersetzt die frühere zweckmäßige Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem AFG. Es verfolgt das Ziel der Gleichstellung beruflicher und akademischer Bildung durch ein eigenes Fördersystem.

Durch die verschiedenen Reformen, insbesondere in Folge der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Novelle des AFBG, mit der für Aufstiegsfortbildungen nach dem AFBG ein Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeitrag in Höhe von 100 Prozent (Vollzuschuss) eingeführt wurde, haben sich der Förderumfang von SGB III und AFBG angenähert.

## 2. Auftrag und Ziel

Zur Herstellung von Handlungssicherheit bei der operativen Umsetzung der Förderung von Aufstiegsfortbildungen im Rechtskreis SGB III ist eine Klarstellung der Rechtsauslegung erforderlich. Die nachfolgende Rechtsauffassung wurde mit dem BMAS abgestimmt. Im

Bereich der Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 82 SGB III dürfen Leistungen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Abs. 1 AFBG förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet (§ 22 Abs. 1a SGB III).

Bei der Förderung gemäß § 81 SGB III hinsichtlich der Teilnahme an Aufstiegsfortbildungen von Arbeitslosen sowie beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, ist zunächst von der Agentur für Arbeit (AA) zu prüfen, ob die Weiterbildung für die berufliche Eingliederung oder zur Abwendung einer drohenden Arbeitslosigkeit notwendig ist (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Hierbei sind auch Härtefälle, z. B. bei überdurchschnittlich hohen Fahrkosten einzubeziehen.

Fälle, in denen mit der Aufstiegsfortbildung unmittelbar ein erster anerkannter Berufsabschluss erworben wird, sind unter den Voraussetzungen von § 81 Abs. 2 SGB III über die Arbeitsförderung zu fördern.

Liegen die Voraussetzungen einer Förderung nach § 81 SGB III nicht vor, kann eine Förderung nach AFBG mit dem Förderziel der beruflichen Höherqualifizierung in Betracht kommen.

Insoweit besteht im Rechtskreis SGB III kein freies Wahlrecht oder eine grundsätzliche Vorrangigkeit des AFBG, sondern das Förderziel ist nach pflichtgemäßem Ermessen von der AA zu bestimmen und danach richtet sich die Fördermöglichkeit.

Auf die Leistungen des AFBG besteht bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die theoretische Möglichkeit der AlgW-Gewährung führt nicht zu einem Ausschlussstatbestand nach § 3 S. 1 Nr. 2 AFBG. Allerdings führt der tatsächliche Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu einem Ausschluss der AFBG-Förderung nach § 3 S. 1 Nr. 2 bzw. dazu, dass nach § 3 S. 1 Nr. 3 AFBG nur Teilzeitmaßnahmen mit dem Maßnahmebeitrag gefördert werden können. Sofern sich SGB III-Berechtigte aus dem AlgW-Bezug zum Zeitpunkt der Bewilligung von Leistungen nach dem AFBG abmelden, kann die Förderung einer Vollzeitmaßnahme über das AFBG in Betracht kommen. Bezogen auf arbeitslose „Aufstocker“, die dem Rechtskreis des SGB III unterliegen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Leistungen der beruflichen Weiterbildungsförderung, die im Rahmen des AFBG nicht vorgesehen sind (z. B. Fahrkosten), können im Rechtskreis SGB III nicht ergänzend zu den AFBG-Leistungen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB III).

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

## **4. Info**

Eine entsprechende Aktualisierung der Fachlichen Weisungen FbW erfolgt im Zuge der nächsten Überarbeitung.

## **5. Haushalt**

entfällt

## **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift